

D.
Sachverhalte zwischen 1949 und 1990
in der Deutschen Demokratischen Republik

Strafrechtliche Rehabilitierung, Anerkennung und Entschädigung der Opfer der politischen Strafjustiz in der DDR

Birgit Neumann-Becker

Die Friedliche Revolution in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) 1989 befreite tausende politische Häftlinge aus den Gefängnissen der DDR. Im Zusammenbruch der noch bestehenden DDR wurden im Oktober und Dezember 1989 durch umfassende Amnestien politische Häftlinge entlassen. Etwas mehr als zwei Jahre später, als im mittlerweile wiedervereinigten Deutschland 1992 die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Überwindung der Folgen der SED [Sozialistische Einheitspartei Deutschlands]-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ ihre Arbeit aufgenommen hatte und auch das Thema politische Haft in der DDR untersuchte, wurde im Verlauf sehr schnell klar, wie ambivalent und widersprüchlich der historische Umgang mit diesem Thema in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und DDR vor 1990 gehandhabt wurde und gleichzeitig wie gewichtig und komplex die Fragen sind, die sich bezüglich ihrer Aufarbeitung, insbesondere des angemessenen Umgangs für die anschließende Durchsetzung der Rechte der Opfer politischer Haft der DDR, stellen.¹ Gleichwohl heute noch diskutiert und gestritten wird, wie die Rechte der Betroffenen auf Entschädigung und Wiedergutmachung eingelöst werden sollen, ist so oder so deutlich, dass aus der Sicht vieler Betroffener Anerkennung, Entschädigung und Wiedergutmachung offene Fragen sind.

Nach 1990 setzte die intensive individuelle und wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschehnisse ein. Sie baute auf Recherchen und Analysen des Journalisten Karl-Wilhelm Fricke² auf, der 1955 aus Westberlin in die DDR entführt und dort in einem Geheimprozess wegen Kriegs- und Boykotttette zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war.³ Fricke beschrieb politische Verfolgung in der DDR, „wo Menschen... wegen ihrer Gesinnung und ihrem daraus sich ergebenden Verhalten, wegen

1 Deutscher Bundestag (10.6.1998): Drucksache 13/11000.

2 Hier seien genannt: Fricke (1971) sowie Fricke (1979).

3 Fricke wurde 1959 nach Hamburg entlassen.

ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht oder Klasse oder wegen ihrer politisch oder religiös begründeten Gegnerschaft zum Kommunismus in Haft genommen oder verurteilt wurden.“⁴ Auch Amnesty International⁵ und die Internationale Gesellschaft für Frieden und Menschenrechte e.V. (IGFM)⁶ hatten das Schicksal der politischen Häftlinge in der DDR angeprangert⁷, während in der Bundesrepublik kein öffentliches Interesse an dieser Frage bestand. Zeitgleich wurde in diskreter Diplomatie ein humanitärer Häftlingsfreikauf etabliert, bei dem zwischen 1964 und 1989 fast 34.000 politische Häftlinge für Transferleistungen in Höhe von ca. 3,4 Milliarden D-Mark direkt aus den Gefängnissen der DDR durch die Bundesrepublik befreit wurden.⁸

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages befasste sich insbesondere mit der Frage des Freiheitsentzuges, der Rechtsbeugung und Gefangenenmisshandlung und brachte zum Ausdruck: Von Anfang an war in der DDR das Prinzip der Gewaltenteilung nicht vorgesehen.

Aus heutiger Sicht ist festzustellen, dass die Strafjustiz des SED-Unrechtssystems besonders gegenüber dem politischen Gegner Menschenrechte, Grundrechte und rechtsstaatliche Grundsätze verletzt hat, um die Macht der SED zu stützen und zu erhalten. Die Abkehr vom bürgerlichen Rechtsstaat und die Hinwendung zur sozialistischen Gesetzlichkeit, die mit der Überwindung der Gewaltenteilung verbunden war, führte nicht zu einem Strafrecht und Strafprozessrecht, das die Rechte des politisch Andersdenkenden tolerierte oder schützte.⁹

Beschuldigten wurde verwehrt, umgehend einen Verteidiger ihres Vertrauens zu beauftragen; diese hatten kaum Zutritt zu Haftanstalten, die Anklageschriften waren häufig bis kurz vor dem Prozess gar nicht zugänglich¹⁰, ihre Plädoyers wurden kaum beachtet, sie waren nicht ihren Mandanten verpflichtet. Im Gegenteil: Der Anwalt von Friedhelm Thiedig, der einer studentischen Widerstandsgruppe angehörte und 1951 zu zehn Jahren

4 Fricke (1979), S. 8.

5 Amnesty International (1992).

6 Die (Internationale) Gesellschaft für Menschenrechte e.V. wurde 1972 in Frankfurt (Main) von Iwan I. Agrusow gegründet, sie machte die Menschenrechtsverletzungen in den sozialistischen Ländern publik und setzte sich für deren Einhaltung ein. Sie wurde deshalb vom Ministerium für Staatssicherheit der DDR durch Unterwanderung und Zersetzung aktiv bekämpft.

7 Rothenbacher (Hg.) (1986).

8 Vgl. Diekmann (Hg.) (2012), S. 187.

9 Gräf (1995), S. 482–483.

10 Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutsche Bundestages (2009), S. 7.

Zuchthaus verurteilt wurde, entschuldigte sich während der Verhandlung dafür, „einen solch verbrecherischen Menschen verteidigen zu müssen“.¹¹

Offiziell gab es in der DDR keine politischen Häftlinge außer den in der DDR einsitzenden Kriegsverbrechern des Nationalsozialismus (NS). Demokratische Instrumente für eine gesellschaftliche Konfliktaushandlung gegen die SED-Politik wie offene Diskussionen, Meinungsfreiheit, freie Wahlen oder die Bildung von Parteien waren nicht erlaubt. Wer dieses Menschenrecht einforderte, wurde zum Staatsfeind erklärt, wie der Schriftsteller Sigmar Faust, über den 401 Tage in Isolationshaft verhängt wurden, nachdem er Anfang der 1970er Jahre Unterschriften für mehr Meinungsfreiheit gesammelt hatte.¹²

I. Quellen und Zeugnisse

Seit den 1950er Jahren hatten Wissenschaftler und Journalisten, zuallermeist selbst ehemalige politische Häftlinge in der Sowjetisch Besetzten Zone (SBZ)/DDR, wie der schon benannte Karl-Wilhelm Fricke, Gerhard Finn und Annerose Matz-Donatz in Westdeutschland über die politische Strafjustiz und den Strafvollzug in der DDR berichtet, umfangreiche Sammlungen des *oral history* angelegt und die Gesetze und Verordnungen der DDR dokumentiert. Für die in die DDR entlassenen Häftlinge galt bis zum Herbst 1989 unter Strafandrohung das Schweigegebot. So brach der Schauspieler Tobias Langhoff auf der Demonstration am 4. November 1989 in Berlin ein Tabu, als er die Aufklärung und die Wiedergutmachung an den Opfern des Stalinismus, an den Opfern politischer Prozesse und anderer ungerechtfertigter Zwangsmaßnahmen forderte, über die zu diesem Zeitpunkt nicht gesprochen werden durfte.¹³

Seit 1990 stehen die Akten der Justiz mit der Dokumentation von Gerichtsprozessen und den Urteilen, Gnadensuchen, die Akten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) sowie die Haftakten und gegebenenfalls Haftkrankenakten der Häftlinge zur Einsicht zur Verfügung, ebenso Bauakten, Lehrfilme und Fotodokumentationen von Haftanstalten. Häftlingsverbände, Forschungsinstitute und Aufarbeitungsinitiativen, die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, die nun errichteten Gedenkstätten in aufgelassenen Haftanstalten in den neuen Ländern und nicht

11 Vgl. Transskript Friedhelm Thiedig im Zeitzeugeninterview 2017, S. 13.

12 Mihr (2002), S. 93.

13 Vgl. Hahn et al. (1990), S. 177.

zuletzt die Landesbeauftragten für Stasi-Unterlagen haben die Situation der politischen Häftlinge erforscht und bildeten zugleich Plattformen für den Austausch und die Aufarbeitung. Entstanden ist ein umfangreiches und komplexes Wissen über die Justiz in der DDR, die Haftanstalten, die Haftbedingungen, die Haftzwangsarbeit und die Folgen politischer Haft. Dieser Aufarbeitungsprozess ist bis heute nicht abgeschlossen.

Seit 1990 treten mit den einstigen Haftanstalten selbst bedeutende Quellen hinzu, die bauliche Zeugnisse von Freiheitsentzug geben und Berichte von Häftlingen bestätigen, wie Stehwasserzellen in Hoheneck und ebenso den so genannten Fuchsbau im geschlossenen Jugendwerkhof Torgau, in den Jugendliche tagelang kauern in der Dunkelheit isoliert wurden. Darüber hinaus sind Utensilien aus dem Strafvollzug überliefert, wie Gefangenentransportwagen, Waffen, Knebelketten, Uniformen und Ausrüstung des Wachpersonals, Lehrfilme, Haftgeld und Hausordnungen.

II. Historische Einordnung und Menschenrechtslage in der DDR

Anfang der 1950er Jahre wurden tausende von sowjetischen Gerichten verurteilte Deutsche, die in der DDR inhaftiert waren, an das Ministerium des Innern der DDR übergeben und verbüßten ihre Haftstrafen nun im Strafvollzug der DDR. Zugleich wurden bis in die 1950er Jahre hinein in der DDR Inhaftierte vom Geheimdienst der DDR an den sowjetischen Geheimdienst überstellt und nach sowjetischem Recht verurteilt, wie der 16jährige Schlosserlehrling Richard Böttge aus Hoyerswerda, der am 12. Januar 1951 verhaftet wurde, weil er in einer Pause mittels eines abgebrannten Streichholzes ein Lenin-Bild mit einem zusätzlichen Bart versehen hatte. Nach ersten Verhören wurde er am 18. Januar an den sowjetischen Geheimdienst NKWD übergeben. Die Eltern wussten bis zum 18. April 1951 nichts über den Verbleib ihres minderjährigen Sohnes, der bereits am 6. März 1951 von einem sowjetischen Militärgericht wegen antisowjetischer Hetze zu zehn Jahren Arbeitslager verurteilt worden war. Die Gnadensuche der Eltern wurden abgelehnt.¹⁴

Bis 1953 wurden von der DDR-Volkspolizei Verhaftete, die an den sowjetischen Geheimdienst übergeben worden waren, zu langjähriger Lagerhaft oder zum Tode verurteilt, wie der promovierte Mathematiker Helmut Sonnenschein aus Naumburg, der am 16. November 1950 vermutlich vom DDR-Geheimdienst verhaftet und an den Sowjetischen Geheimdienst

14 Vgl. Böttge (2015), S. 29–46.

MGB übergeben wurde. Seine hochschwängere Frau blieb mit den beiden Kindern bis zum Ende der DDR in Unkenntnis seines weiteren Schicksals, und wurde erst 1990 darüber informiert, dass ihr Mann als „Spion des US-Geheimdienstes“ vom Sowjetischen Militärtribunal Nummer 48240 am 26. April 1951 nach Art. 58 des Strafgesetzbuches der Russischen Sowjetrepublik zum Tode durch Erschießen verurteilt worden war. Sein Gnadengesuch war am 30. Juni 1951 vom Präsidium des Obersten Sowjets abgelehnt und das Todesurteil am 4. Juli 1951 im Moskauer Gefängnis Butyrka vollstreckt worden. Am 22. März 1994 wurde Helmut Sonnenschein von der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation rehabilitiert.¹⁵

Durch dieses Vorgehen war der Zivilbevölkerung die Angst vor der Ungewissheit tief eingepflanzt worden: Niemand wusste, wer wann aus welchen Gründen abgeholt werden würde. Die stalinistische Nachkriegs-epoche bildet den Kontext der Entwicklung des politischen Justiz- und Haftwesens in der DDR. Mit dem Straftatbestand der „Boykotthetze“ waren in den 1950er Jahren die Grundrechte weitgehend aufgehoben, allein 1950 wurden 78.293 Personen in teilweise öffentlichen Schauprozessen angeklagt und zumeist in Schnellverfahren innerhalb von Minuten abgeurteilt.¹⁶ „Folter“ oder „Verschwinden“, die Zufügung von körperlichen und seelischen Schmerzen und Leiden waren bis ... 1989 an der Tagesordnung.“¹⁷

Die Angst begründete sich insbesondere im fehlenden Rechtsschutz. Beschwerden gegen Inhaftierung und Haftbedingungen verboten sich von selbst. Die Information der Angehörigen wurde willkürlich gehandhabt, die anwaltliche Vertretung lief meist ins Leere, die Anklageschrift konnte nur kurz gelesen werden, Urteile wurden nicht ausgehändigt. Aus politischen Gründen Inhaftierten wurde durch diese Vorgehensweise ihre rechtlose Situation demonstriert. Der Volksaufstand vom 17. Juni 1953 erhob neben den Forderungen nach demokratischen Freiheitsrechten als zentrale Forderung die Freilassung aller politischen Gefangenen. Demonstranten zogen zu den Gefängnissen und befreiten in einigen Städten Gefangene. Die umgehende Niederschlagung des 17. Juni durch sowjetisches Militär und die darauffolgenden schweren Repressionen mit harten Haft- und mehreren Todesstrafen erstickten den Widerstand der Massen auf Jahrzehnte.

15 Vgl. Rudolph et al. (2006), S. 7–11.

16 Vgl. Richter (1995), S. 118.

17 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2009), S. 2.

Seit 1973 war die DDR Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) und hatte damit die allgemeine Charta der Menschenrechte anerkannt; sie war auch im selben Jahr noch den beiden Menschenrechtspakten von 1966, insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, beigetreten.¹⁸ Dieses Übereinkommen enthält zahlreiche Rechte, wie die politischen Grundgewährleistungen (z.B. Recht auf Meinungsfreiheit aus Art. 19), aber auch Fundamentalgarantien wie das Recht auf Freiheit von Folter (Art. 7), das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit (Art. 8) sowie das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 9), insbesondere das Recht auf menschenwürdige Behandlung in der Situation von Freiheitsentzug (Art. 10). Zu den von der DDR eingegangenen Verbindlichkeiten des internationalen Menschenrechtsschutzes trat 1975 die unverbindliche Schlussakte von Helsinki, die die bürgerlichen und politischen Menschenrechte erneut bekräftigte, aber darüber hinaus eine verbesserte Zusammenarbeit in humanitären Fragen sowie die Erleichterung von Kontakten über die Blockgrenzen hinweg den Menschen in der DDR versprach. Die Umsetzung dieser internationalen Maßgaben betrachtete die SED-Führung jedoch als innere Angelegenheit. Die Unterzeichnung der internationalen Verträge wie auch der Beitritt zur Schlussakte von Helsinki dienten vor allem der Erhöhung des internationalen Prestiges der DDR.

So wurde zeitgleich das „sozialistische Strafgesetzbuch“ der DDR von 1968 in der Folge bis 1987 mehrfach verschärft und um Straftatbestände ergänzt, die darauf zielten, die internationalen Vereinbarungen zu unterlaufen. Die häufigsten Anklagen wurden erhoben, um die international vertraglich zugesagten Freiheiten einzuschränken. Dazu zählten die verschärften bzw. neu eingeführten Paragraphen im Kapitel „Besonderer Teil“ – „Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden und die Menschenrechte in §§ 85–111, unter die landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99), landesverräterische Agententätigkeit (§ 100), staatsfeindliche Hetze (§ 106), verfassungsfeindlicher Zusammenschluss (§ 107), Zusammenschluss zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele (§ 218), ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219) sowie öffentliche Herabwürdigung (§ 220) fielen. Als weitere politische Delikte wurden der „ungesetzliche Grenzübertritt“ (§ 213), Widerstand gegen die Staatsgewalt und teilweise Asozialität und Rowdytum (§ 249) strafrechtlich verfolgt.¹⁹

18 Unterzeichnet am 27.3.1973 in New York; dazu C.N.88.1973.

19 Vgl. Strafgesetzbuch der DDR mit Strafrechtsänderungsgesetz von 1987 (1988).

In den Folgejahren wuchs der Druck auf Andersdenkende und Kritiker. Am 18. August 1976 verbrannte sich Pfarrer Oskar Brüsewitz in Zeitz mit dem Ruf: „Die Kirche in der DDR klagt den Kommunismus an! Wegen Unterdrückung der Kirchen in Schulen an Kindern und Jugendlichen“. Am 23. Juni 1983 wurde der Jugenddiakon Lothar Rochau in Halle (Saale) verhaftet und am 16. September 1983 „wegen staatsfeindlicher Hetze, Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit in teilweiser Tateinheit mit ungesetzlicher Verbindungsaufnahme und wegen Beihilfe zur ungesetzlichen Verbindungsaufnahme -Verbrechen nach §§ 106..., 214, 219 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.“²⁰

III. Über die Untersuchungshaft

Je nach Bezug ist zwischen 1949 und 1989 von 230.000 bis 250.000 politischen Gefangenen in der DDR auszugehen.²¹ Die Untersuchungshaft verbüßten politische Gefangene vornehmlich in einer der 17 Untersuchungsanstalten des MfS, das Ministerium des Innern unterhielt zusätzlich 115 Untersuchungsanstalten. Dort wurden sie in Einzelhaft isoliert und teils monatelang strapaziösen Verhören und Ermittlungen unterzogen. Ehemalige politische Häftlinge berichten von systematischem Schlafentzug, Isolation, Drohungen und Willkür, engen Zellen mit Licht- und Sauerstoffmangel, entwürdigenden Hygienebedingungen, medizinischer Unterversorgung und extremer Enge.

Unter der Prämisse: „Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden“²² wurde physischer und psychischer Druck zur Geständnisproduktion eingesetzt. Dafür verfügte das MfS über Mittel und Methoden, die u.a. in der Juristischen Hochschule Golm perfektioniert und in Qualifikationsarbeiten und (bis heute anerkannten) Dissertationen ausgearbeitet und praktisch trainiert worden waren. Die Geständnisse in der U-Haft dienten lediglich der Legalisierung der bereits durch die Staatssicherheit gewonnenen Informationen sowie der Belastung von Kameraden. Nach dem Prozess, der häufig unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, wurden politische Häftlinge in die Strafvollzugseinrichtungen der DDR in langwierigen Prozeduren mit Fuß- und Handfesseln,

20 Vgl. Rochau (2021), S. 172 und 274.

21 Vgl. Werkenthin (2012), S. 93. Für diese Frage liegen unterschiedliche Schätzungen vor: Vgl. dazu Raschka (1997), S. 43–46 und Gieseke (2009), S. 248.

22 Möbius (1999).

teilweise Knebelketten im so genannten „Grotewohl-Express“ – einem Gefangenensammeltransportwagen mit engen Innenzellen, gesonderten Wagen der Deutschen Reichsbahn – oder in ebenso umgebauten Lkw überstellt.

IV. Zum Gefängniswesen der DDR

Für die Strafverbüßung wurden zwischen 1949 und 1989 in der DDR 43 bis 57 Strafvollzugseinrichtungen (StVE) sowie 77 Haftarbeitslager genutzt, in denen in den 1980er Jahren ca. 8.500 Bedienstete beschäftigt waren. Minderjährige Strafgefangene verbüßten ihre Haft in 13 so genannten Jugendhäusern. Erkrankte Häftlinge wurden in sechs Haftkrankenhäusern behandelt, im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung befand sich das Militärgefängnis Schwedt.²³ Die StVE Bautzen II und das „Lager X“ in Berlin Hohenschönhausen wurden vom MfS kontrolliert beziehungsweise betrieben. In der Folge wurden einige Gefängnisse zu besonders bekannten Haftanstalten für politische Gefangene: Hoheneck (Gefängnis für Frauen), die Jugendhäuser Dessau und Halle; für Männer: Bautzen I, Berlin, Brandenburg, Cottbus, Naumburg, Halle (Saale) I, Waldheim, Torgau, Luckau.²⁴

V. Das Haftregime

Der Strafvollzug orientierte sich an militärischen Regeln mit Meldesystem, Häftlingsnummern, Anredeformen und Zellenordnungen. Politische Häftlinge wurden immer in die strengste Vollzugsart eingeordnet, deshalb blieben ihnen Hafterleichterungen durch die Übernahme von Funktionen fast immer verschlossen. In der Zeit zwischen 1945 bis 1989 erfolgte eine Reihe von Veränderungen im Strafvollzug bei Kontinuität in der Struktur. Das „Strafvollzugsgesetz“ von 1968²⁵ bestimmte einen strengen, einen allgemeinen und einen erleichterten Vollzug, die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Achtung der Menschenwürde (§ 3)

23 Vgl. Wölbern (2015), S. 32–37. Vgl. auch Finn / Fricke (1981), S. 29–54.

24 Vgl. Wölbern (2015), S. 37–49.

25 Vgl. Müller (1997) S. 19–21 und Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) (12.1.1968), Gesetzblatt der DDR I, Nr. 3.

wurden festgeschrieben, nur die im Gesetz genannten Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen seien gestattet, die Anwendung von Arbeits- und Gesundheitsschutz werde garantiert. Im Grunde verbesserten die verschiedensten Veränderungen im Strafvollzugsgesetz für die politischen Häftlinge dennoch wenig, weil sie in ihrer Mehrzahl der schärfsten Vollzugsart zugewiesen wurden.²⁶

VI. Haft-Zwangsarbeit

Die Haft-Zwangsarbeit gehörte konstitutiv zum Regime im Strafvollzug und hat in nahezu allen DDR-Betrieben stattgefunden.²⁷ Die Häftlings-Arbeitskräfte waren in den Betrieben der DDR in allen Zweigen der Wirtschaft, auch für die Export-Produktion, fest eingeplant. Die Arbeit in der Haft diente auch dazu, die Widerstandskraft der Inhaftierten zu brechen und sie für ihr staatsfeindliches Verhalten zu bestrafen. Dies bedeutete ganz praktisch, dass z.B. ein angehender Pianist, der wegen Republikflucht verurteilt worden war, zum Gleisbau eingesetzt wurde. Die Forschung bestätigt, dass der Staat uneingeschränkte Möglichkeiten hatte, die Häftlinge zur Arbeit zu zwingen und dabei auch gegen geltendes DDR-Recht zu verstoßen.²⁸ Zudem berichten Häftlinge umfassend darüber, wie ihr Einsatz zur Arbeit als Folterinstrument eingesetzt wurde.²⁹

Es besteht zwar breiter Konsens darin, dass die Zwangsarbeit politischer Häftlinge in der DDR völkerrechtswidrig war, sich jedoch eine Gleichsetzung mit der Zwangsarbeit in der NS-Zeit verbietet. Johannes Weberling sieht – gemeinsam mit den Opferverbänden – die Bildung eines Fonds als geeignet an, der vom Bund und von Nutznießern der Zwangsarbeit finanziell auszustatten wäre, aus dem ehemalige politische Zwangsarbeiter angemessene Pauschalzahlungen erhalten könnten.³⁰ IKEA wie die Deutsche Bahn haben durch eigene historische Aufarbeitung eine Mitverantwortung eingeräumt und würden sich unter Bedingungen an einem Kompensationsfonds beteiligen. Ein solcher Fond ist aktuell nicht in Sichtweite.

26 Finn / Fricke (1981), S. 24.

27 Sachse (Hg.) (2015).

28 Betroffene bestätigten die Forschung bei dem von der UOKG 2020 in Cottbus veranstaltetem Internationalen Tribunal zu Haftzwangsarbeit in der DDR. Vgl. Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (Hg.) (2020) und <https://www.youtube.com/channel/UCUIJCC9UqEajt3vQSEfWlw>.

29 Vgl. Knorr (2015), S. 71. Vesting (2012); Sachse (2015); Wölbern (2015).

30 Vgl. Weberling (2015), S. 96.

VII. Folgen politischer Haft bei fehlender Anerkennung

Der Bürgerrechtler und Psychologe Jürgen Fuchs wurde nach neunmonatiger Haft freigekauft und beschrieb mit dem Gedicht: „Ich lebe, aber...“ die Verletzungen und tiefgreifenden Veränderungen in seinem Wesen. Haftfolgen bestehen hinsichtlich sozialer, beruflicher, körperlicher und seelischer Einschränkungen und Verletzungen. Ehemalige Häftlinge berichten über Erkrankungen infolge der Haft-Zwangsarbeit und der Versorgungsmängel im Strafvollzug, über fehlende Gliedmaßen, Schlaflosigkeit, Unruhe, Angstzustände, geringe Belastbarkeit, Stresssituationen, Misstrauen, leichte Reizbarkeit, Hörschäden, Herz-Kreislaufkrankungen, Gefäßkrankungen, Tumore.

Insbesondere die gesundheitlichen Folgeschäden werden von den Versorgungsämtern nur in völlig unzureichendem Maße anerkannt, die Anerkennungsverfahren verlaufen für die Betroffenen strapaziös und wenig aussichtsreich. Bereits 1994 fand in Magdeburg eine Tagung zu „Fragen der medizinischen, psychologischen und politischen Beurteilung von Haftfolgeschäden nach 1945 in Deutschland“ statt. Jörg Frommer, damaliger Direktor der Klinik für psychosomatische Medizin an der Otto von Guericke Universität in Magdeburg, veröffentlichte im Jahr 2017 ein Fallbeispiel zur Reflexion einer typischen Fehlbegutachtung mit dem sarkastischen Titel „Nach den Haftunterlagen war das Verhalten der Klägerin problemlos...“, eine Rückendeckung für die Diskreditierung von DDR-Unrechtsopfern durch richterliche Fehlbeurteilung in Sachsen-Anhalt³¹, in der die Problematik exemplarisch verdeutlicht wird.

Obwohl die Haftzwangsarbeit mittlerweile historisch aufgearbeitet ist, wird Betroffenen mit gesundheitlichen Haftfolgeschäden durch Versorgungsämter und Berufsgenossenschaften in der Regel die Anerkennung immer noch verwehrt. Die Erkenntnisse der historischen Aufarbeitung und umfangreichen Berichterstattung aus den Verhältnissen des DDR-Strafvollzugs werden gerade nicht zur Anwendung gebracht, sondern häufig Schädigungen der Betroffenen auf andere Ursachen zurückgeführt. Die verweigerte Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden durch entsprechende Begutachtungsleitlinien und Verwaltungshandeln der Versorgungsämter konterkariert das politische Rehabilitierungsanliegen geradezu durch einen ‚Kleinkrieg gegen die Opfer‘³². Ebenso agieren Berufsgenossenschaften, die in der Regel Schäden, die aus dem zwangsweisen Einsatz

31 Frommer et al. (2017).

32 Pross (1988).

in den Betrieben der DDR entstanden sind, weitgehend nicht anerkennen. Die Verweigerung des Gesetzgebers, diese Frage adäquat durch eine erleichterte Anerkennung bzw. den Bautzen-Beweis³³ zu lösen, führt bei Betroffenen und Häftlingsorganisationen zu Frustration und Verbitterung.

Der politische Auftrag zur Verbesserung der Anerkennung, der im Koalitionsvertrag des 18. Deutschen Bundestages³⁴ und facettenreich in der Entschließung des Deutschen Bundestages zu „30 Jahre Friedliche Revolution“³⁵ formuliert wurde, blieb bis Ende der 19. Wahlperiode in wesentlichen Punkten nicht umgesetzt.

VIII. Juristische Aufarbeitung – Strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen

Nach 1989 mussten juristische Leitlinien formuliert werden, um DDR-Staatsunrecht verfolgen zu können, dabei war auch die Verjährungsproblematik zu klären. Insgesamt wurde ab 1989 gegen ca. 100.000 Verantwortliche des SED-Staates ermittelt, jedoch lediglich in ca. 1,4 Prozent Anklagen erhoben und ein Gerichtsverfahren eröffnet. Etwa 54 Prozent aller Angeklagten wurden rechtskräftig verurteilt, fast ein Viertel wurde freigesprochen. 618 Personen wurden wegen Rechtsbeugung angeschuldigt, davon wurden 131 zu Freiheitsstrafen verurteilt. 92 Personen wurden wegen der Misshandlung Gefangener angeschuldigt, davon wurden 13 zu Freiheitsstrafen verurteilt. Die juristische Aufarbeitung verfolgte das Ziel, DDR-Unrecht systematisch von den Entscheidungsträgern an der Spitze bis hin zur persönlichen Verantwortung differenziert zu verfolgen. Dabei ist wichtig, dass insbesondere im Zusammenhang mit den Politbüroprozessen die Verantwortungsträger zur Rechenschaft gezogen worden sind. Die letzte Gerichtsentscheidung in Bezug auf DDR-Unrecht erging 2005.³⁶

In der Öffentlichkeit erfolgte die Bewertung der Verfahren zwischen den Extremen Vorhalten von Siegerjustiz im früheren Zentralorgan der SED, dem Neuen Deutschland, bis hin zum Scheitern der strafrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts bei Opfervertretern. Bei vollem Verständnis für die Schwierigkeit der juristischen Fragestellungen und fehlenden Kapazitäten, eine 40jährige Diktatur juristisch aufzuarbeiten bei quälender

33 Anerkennung der von einem Jahr Haft in Bautzen mit 30 GdS.

34 Deutschland Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (14.12.2013), 18. Legislaturperiode, S. 150.

35 Deutscher Bundestag (4.6.2019): Drucksache 19/10613, S. 5.

36 Marxen et al. (2007), S. 54–56.

Detailarbeit, bei der den Beschuldigten Offenkundiges nachgewiesen werden musste, muss eine gravierende Unwucht festgehalten werden: allein den ca. 250.000 politischen Häftlingen – nicht zu sprechen von den vielen anderen Opfern der SED-Diktatur – steht eine nur sehr kleine strafrechtlich belangte Gruppe von Menschen gegenüber. Richtig ist: „Die Strafverfahren haben einen zentralen Beitrag zur Aufklärung und Anerkennung von SED-Unrecht geleistet. Sie waren ein wesentlicher Beitrag zur politischen und juristischen Hygiene in der wiedervereinigten Gesellschaft. Das Bild der SED-Diktatur hat durch diese Verfahren klarere Konturen bekommen.“³⁷ Sie haben aber nicht umfassend zur notwendigen Satisfaktion der Opfer beigetragen, weil Schuldeingeständnisse, Entschuldigungen und Reue von Täterseite nicht oder nur schwach zu vernehmen waren.

IX. Rehabilitation und Anerkennung der politischen Häftlinge

In der Umbruchszeit 1989/90 gab es Bemühungen, Unrechtsurteile an besonders prominenten SED-Opfern zu kassieren, das politische Strafrecht stark einzuschränken und noch in der DDR ein eigenes Rehabilitierungsgesetz auf den Weg zu bringen. Damit sollten Urteile aufgehoben werden können, deren Gültigkeit im Strafrecht nun außer Kraft gesetzt worden war, aber auch Ausgleichsleistungen für Opfer sowjetischer Maßnahmen waren vorgesehen – so sollten die Opfer rehabilitiert werden. Hier waren Ausgleichsleistungen entsprechend dem bundesdeutschen Häftlingshilfegesetz (HHG) im Blick, was eine Gleichstellung der Anspruchsberechtigten bedeutet hätte.³⁸ Auch in der Volkskammer wurde die Gleichbehandlung mit den NS-Opfern erörtert, die teilweise – insbesondere hinsichtlich der Opfer der Speziallager – bejaht wurde. Doch noch vor der Verabschiedung des Rehabilitierungsgesetzes durch die Volkskammer wurde am 31. August 1990 der Einigungsvertrag (EinV) unterzeichnet. Regierungsvertreter der DDR hatten darauf gedrängt, das zu beschließende Rehabilitierungsgesetz nach Abschluss des EinV fortgelten zu lassen, was die Bundesrepublik hinsichtlich der nicht überschaubaren Kosten ablehnte. Als Kompromiss wurde der Art. 17 des EinV eingefügt, der die Absicht feststellte, dass die Opfer des SED-Unrechts-Regimes rehabilitiert werden und eine angemessene Entschädigung erhalten sollen.³⁹

37 Eppelmann (2007), S. 4.

38 Guckes (2008), S. 60.

39 Ebd., S. 61–62.

Eine bundeseinheitliche Lösung sollte mit dem 1. „SED-Unrechtsbereinigungsgesetz“ (SED-UnBerG), dem „Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz“ (StrRehaG) vom 4. November 1992, erreicht werden.⁴⁰ Hier wurden Regelungen zur Aufhebung strafrechtlicher Gerichtsentscheidungen der DDR und für die finanziellen Folgeansprüche getroffen. Die „primäre Intention ist nicht eine am erlittenen Schaden orientierte Entschädigung, sondern eine Abmilderung der noch bestehenden Folgen, die aus dem schädigenden Ereignis entstanden sind. Dieses Ziel verfolgen auch die Unterstützungsleistungen und Härtefallregelungen, die zusätzlich in das StrRehaG aufgenommen wurden.“⁴¹ Das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz zur Rehabilitation von verwaltungsrechtlichem und beruflichem politischen Unrecht, in der DDR verabschiedet, war zunächst mit einer kurzen Geltungsdauer von nur zwei Jahren ausgelegt und wurde danach alle zwei Jahre im Dezember für jeweils zwei weitere Jahre verlängert, 2003 für vier Jahre bis 31. Dezember 2007 und mit entsprechenden Verbesserungen der finanziellen Leistungen wie der Erhöhung der Haftentschädigung, die in § 17 StrRehaG geregelt ist. Im August 2007 beschloss der Bundestag die Einführung einer „besonderen Zuwendung für Haftopfer“ als neuen § 17a StrRehaG, unter der Maßgabe einer Haftdauer von mindestens 180 Tagen und bei vorliegender sozialer Bedürftigkeit wurde eine „Ehrenpension“ in Höhe von 250 Euro gezahlt. Die Antragsfrist für die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze war zuletzt bis zum 31. Dezember 2019 begrenzt. Der Deutsche Bundestag beschloss nach Anhörung von Sachverständigen eine Ausweitung der Anwendung des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes unter bestimmten Bedingungen auch auf ehemalige Heimkinder; die Opferpension wurde jetzt bereits ab einer Haftdauer von mindestens 90 Tagen zugelegt und ab dem 1. November 2019 auf 330 Euro erhöht. Die Antragsfristen für die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze wurden in diesem Zuge insgesamt aufgehoben. Die Forderungen der Opferverbände zur Verbesserung der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden allerdings wurden nicht umgesetzt.

X. Bilanz der Anerkennung und ungelöste Fragen

Das Ziel der Strafrechtlichen Rehabilitation – die Aufhebung der Unrechts-Urteile in Verbindung mit einer angemessenen Entschädigungsrege-

40 Siehe BGBl. 1992 I, S. 1814.

41 Guckes (2008), S. 64.

lung (Art. 17 EinV) kann in Teilen als erreicht gelten. Damit haben die Betroffenen zunächst Genugtuung und Gerechtigkeit erreicht.

Während die Rehabilitierung durch die zuständigen Kammern der Landgerichte im Allgemeinen für die Betroffenen weitgehend zufriedenstellend verläuft⁴², wird die Form der finanziellen Entschädigung von den Opferverbänden kritisiert, weil die Opferpension als soziale Entschädigungsleistung – also bei sozialer Bedürftigkeit bzw. an Rentenempfänger – gezahlt wird. Die Opferpension ist nicht vererbbar, die Angehörigen haben keinerlei Ansprüche auf entsprechende Leistungen, obwohl sie über die Jahre die Folgen der Haft mittragen mussten. Die Haftzeit bei rehabilitierten politischen Häftlingen wird mit Rentenpunkten anerkannt⁴³, sie beklagen jedoch, dass sie durch die harte Zwangsarbeit und die Umstände im Strafvollzug gesundheitlich geschädigt und dadurch später häufig nicht uneingeschränkt arbeitsfähig waren. Eine gesonderte Kompensation/Entschädigung dafür ist bislang nicht vorgesehen. Insbesondere die Anerkennung der Folgeleistungen nach der strafrechtlichen Rehabilitierung durch die Verwaltungen erfolgt mitunter schleppend und mit einem hohen bürokratischen Aufwand⁴⁴, was die Betroffenen verärgert und verbittert. Die gesetzlichen Regelungen aus der Bundesgesetzgebung werden in den Ländern vollzogen, auch hier gibt es Unterschiede.

Die immer wieder neu zu führenden Debatten über das Ende der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze beunruhigte die Opferverbände, weil sie über 30 Jahre hinweg einen Schlussstrich in Bezug auf die Rehabilitierbarkeit befürchten mussten. Erst mit der Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze im Jahr 2019 wurden Antragsfristen endgültig aufgehoben und diese Frage gelöst.

Seit dem Beschluss der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze 1992 steht die Frage nach der Finanzierbarkeit der Entschädigung im Raum, was die Betroffenen kränkte, sollte doch politisches Unrecht nach Kassenlage entschädigt werden. Insbesondere nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1999, das die Kürzung der Zusatzrenten für DDR-Funktionäre aus 1991 für verfassungswidrig erklärte, entbrannte eine vergleichende Diskussion. Die Renten für ihre Peiniger, die ehemaligen Stasimitarbei-

42 Kaum zufriedenstellend verlaufen Rehabilitierungsverfahren von Betroffenen, deren Verurteilungen derart konstruiert waren, dass das Rehabilitierungsverfahren erhebliche Komplikationen impliziert.

43 Im Unterschied zu Häftlingen, die mit rein kriminellen Delikten verurteilt und inhaftiert waren.

44 Auch bei Siegmund (2002), S. 142–143 und Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (2022), S. 10–11.

ter und SED-Funktionäre, mussten nachgezahlt und erhöht werden, die Opferpension für SED-Verfolgte dagegen wurde überhaupt erst 2007 mit den genannten Einschränkungen eingeführt. Damit wurde der Abstand in der sozialen Lage zwischen Opfern und Tätern weiter festgeschrieben. Im Grunde ist spätestens seit diesem Zeitpunkt klar, dass die finanzielle Situation der Funktionsträger der SED-Diktatur auskömmlicher ist als die ihrer Opfer. Dieses muss ein Unbehagen auslösen.

Politische Häftlinge sehen sich in der Regel nicht als Opfer, sondern vielmehr als Vorkämpfer für Freiheitsrechte und Demokratie im Osten Deutschlands. Viele von ihnen haben durch ihre Proteste die DDR destabilisiert oder durch ihr Ausreisebegehren die deutsche Einheit antizipiert.

Die Opferverbände, wie der 1950 gegründete Verband der Opfer des Stalinismus, engagieren sich seit mehr als 70 Jahren für die bessere Anerkennung und Entschädigung der Verfolgten in der SBZ/DDR. Dabei haben sie nur eine sehr begrenzte politische Durchschlagskraft. Die verschiedenen Aufgabengebiete und Zielrichtungen in der Durchsetzung ihrer Interessen in der Bundespolitik und zugleich in der Unterstützung der Durchsetzung der Interessen einzelner Betroffener jeweils auf Länder-Ebene – bei geringen finanziellen Möglichkeiten und vergleichsweise geringem politischen Gewicht – erfordern ein hohes Engagement.

Eine umfassende Bilanz der Anerkennung des menschenrechtlichen Unrechts an politischen Häftlingen in der DDR müsste in den 1950er Jahren beginnen und folglich eine Zeitspanne von mittlerweile mehr als 70 Jahren umfassen. Etwas mehr als 30 Jahre nach der Deutschen Einheit muss sich der Erfolg an der durchschnittlichen Lebenssituation der Betroffenen messen lassen.

Die Sozialstudie der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur in Brandenburg aus dem Jahr 2020 stellt fest: Ehemalige politische Verfolgte in der DDR leben knapp zur Hälfte unterhalb oder nahe der Armutgefährdungsgrenze und sind zu mehr als 50 Prozent gesundheitlich beschädigt und beeinträchtigt. Daraus folgt, dass ehemalige SED-Verfolgte – im Unterschied zur Vergleichsbevölkerung – weniger Teilhabemöglichkeiten am öffentlichen und politischen Leben haben. Die Betroffenen engagieren sich häufig ehrenamtlich in Aufarbeitungsinitiativen oder Opferverbänden und durch Zeitzeugengespräche an politischer Bildung. Zugleich wurde erhoben: SED-Verfolgte stehen der parlamentari-

schen Demokratie der Bundesrepublik deutlich positiver gegenüber als die Vergleichsbevölkerung.⁴⁵

Insgesamt ist bemerkenswert, dass neben den teilweise erfolglosen Bemühungen um bessere und sachgerechte Anerkennung und Kompensation der Folgeschäden von Verfolgten viele Betroffene ihre Aufgabe darin sehen, – soweit es in ihren Kräften steht – den nächsten Generationen über ihr Schicksal zu berichten und sie über die Gefahren von Diktaturen aufzuklären. Dies ist auch ein wichtiger Aspekt der Arbeit in vielen Gedenkstätten Ostdeutschlands, in denen Zeitzeugen über ihre politische Repression berichten und sich aktiv an Gedenkstättenarbeit und politischer Bildung beteiligen. Vielen von ihnen gelingt es auf eindruckliche Weise, Jugendliche zu erreichen und sie einzubinden, sei es in praktischen Projekten wie der Pflege einer Grenzanlage, in Zeitzeugengesprächen, kreativ mit Theaterstücken, Musik oder bildender Kunst oder bei zeitgeschichtlichen Aufarbeitungsprojekten. In dieser Aktivität finden viele Betroffene Anerkennung, Solidarität und Dank, den sie in ihrer öffentlichen Alltagswelt selten ungetrübt erleben.

Die Fragen von Anerkennung und Entschädigung im Blick auf ehemalige politische Häftlinge ist ein jahrzehntelanger politischer Aushandlungsprozess, der für viele besonders geschädigte Betroffene schmerzhaft bleibt, weil diese ihre Verdienste für die Deutsche Einheit nicht umfassend gewürdigt sehen. Er wird jedoch ergänzt um Anerkennung, die aus ihrer eigenen zivilgesellschaftlichen Aktivität heraus entsteht, mit der die Betroffenen Einfluss auf das Verständnis der SED-Diktatur wecken und damit Verantwortung für die politische Gegenwart und Zukunft übernehmen. Dieser Schritt zur Selbstwirksamkeit führt hinsichtlich der moralischen Anerkennung zu mehr Autonomie und verringert die Abhängigkeit von Entscheidungen des Gesetzgebers und der Verwaltung. Dennoch wird es in der Zukunft weiter darum gehen, ungebrochene moralische Anerkennung und eine bessere Entschädigung der Folgen für ehemalige politische Häftlinge der DDR in der Bundesrepublik zu etablieren.

45 Vgl. Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (Hg.) (2020), S. 214–216.